



160. Newsletter

30. Juli 2013

Information zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Aktualisierung der förderrelevanten Daten im KiBiG.web – Ergänzung zum 152. Newsletter

Im 152. Newsletter vom 12. April 2013 wurde auf die die im Zuge der Novellierung des BayKiBiG aufgenommene Fördervoraussetzung des Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG hingewiesen. Nach dieser Vorschrift sind die Träger verpflichtet, die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung von KiBiG.web jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu melden.

Zum aktuellen Stichtag 15. Juli 2013 sind erst 80,6 Prozent der Einrichtungen dieser Meldepflicht nachgekommen. Bei den säumigen Trägern sind die förderrechtlichen Voraussetzungen nach dem BayKiBiG nicht erfüllt.

Es wird dringend gebeten, die noch offenen Datensätze unverzüglich einzuspielen.

Sollte die Meldung der Ist-Monatsdaten bis einschließlich Juni 2013 nicht unverzüglich erfolgen, werden die Fachaufsichtsbehörden überprüfen müssen, die Folgeabschlagszahlung auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat VI 4